



Gemeinde Gsteig bei Gstaad

Gemeindeschreiberei: Tel. 033 755 19 77 3785 Gsteig, den -
Finanzverwaltung: Tel. 033 755 14 77
Fax 033 755 10 19

Solaranlagen

Ergänzend zu den Richtlinien des Regierungsrats des Kantons Bern vom Januar 2015 betreffend „Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien“, erlässt die Gemeinde Gsteig folgende Grundsätze:

1. Sofern sich die Gebäudeausrichtung eignet, sind Solaranlagen in erster Linie auf Dachflächen zu montieren. Bei der Anordnung derselben sind die kantonalen Richtlinien zu beachten.
Bei denkmalgeschützten Bauten ist vorgängig eine Baubewilligung einzuholen.

Unter diesem Link können die bezüglichlichen Richtlinien heruntergeladen werden:
<https://www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/baubewilligung/baubewilligungsfreie-anlagen-zur-gewinnung-erneuerbarer-energien>

2. An Fassaden von Wohn- und Bauernhäusern ist die Montage von Solaranlagen nicht gestattet.
An allen anderen Gebäuden sind Solaranlagen an Fassaden und Fassadenelementen immer baubewilligungspflichtig. Sie sind vertikal ohne Neigung zu montieren.
Es wird empfohlen, bei der Projektierung im Sinne einer Voranfrage die Gemeinde beizuziehen.
3. Für das Aufstellen von freistehenden Solaranlagen in der unmittelbaren Umgebung von Wohn- und Bauernhäusern ist vorgängig die Zustimmung der Gemeinde einzuholen – auch wenn die Anlage weniger als 10 m² Bruttofläche misst.
4. Aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern und Terrassen sind nur bei Gewerbebauten zugelassen. Sie sind dort bewilligungsfrei, wenn sie seitlich um mindestens 50 cm von der Dachkante eingerückt werden und eine maximale Höhe von 1,20 m über der Oberkante des Dachrandes aufweisen.
5. Bei geneigten Dächern sind aufgeständerte Solaranlagen nicht gestattet.

GEMEINDERAT GSTEIG

Gsteig, 24. Juli 2023